

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>Vom 13. Februar 2006; Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 57</p>		
<p><u>Stand:</u> letzte Änderung durch Art. 1 Drittes ÄnderungsG v. 18.07.2017 (HmbGVBl. S. 57).</p>		
<p>Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:</p>		
<p><b>§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)), in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung, ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)), in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung, ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB.</p>	
<p>(2) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden</p>	<p>(2) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Länder vergeben werden, ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen abgewichen werden.</p>	
	<p>(3) Dieses Gesetz ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 GWB nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die gemäß §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des GWB gelten.</p>	<p>Der neu geschaffene Absatz 3 nimmt in den dort aufgeführten Fällen das Hamburgische Vergabegesetz insgesamt von der Anwendung aus.</p> <p>Die Vorschrift übernimmt § 1 Absatz 2 der Unterschwellenvergabeordnung, der bestimmte Bereichsausnahmen aus dem GWB auch für die Unterschwellenvergabeordnung anwendbar erklärt. Diese Vorschrift kommt zwar im Liefer- und Dienstleistungsbereich bereits über § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Anwendung, dennoch wurde in der Rechtsanwendungspraxis die Frage aufgeworfen, ob nicht die übrigen Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes noch in irgendeiner Weise Geltung beanspruchen könnten. Die vorliegende Rechtsänderung stellt klar, dass in diesen Fällen das gesamte Gesetz nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Die Vorschrift hat insbesondere zur Folge, dass auch im Baubereich für Unterschwellenvergaben die Bereichsausnahmen und Ausnahmenvorschriften des GWB zur Anwendung kommen können. Dies war bislang zwar immer angenommen worden, aber insbesondere die Übertragung der In-house-Grundsätze des § 108 GWB bei Bauvergabeverfahren im Unterschwellenbereich war mit dogmatischen Schwierigkeiten verbunden, die darin wurzeln, dass die VOB/A eine dem § 1 Absatz 2 UVgO vergleichbare Norm nicht kennt. Die nunmehr erfolgte Klarstellung folgt dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit in diesem Bereich.</p>
	<p>(4) Der Senat wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes in einer besonderen Krisensituation, die kurzfristige Beschaffungen zwingend erforderlich macht, durch eine Rechtsverordnung für die Vergabeverfahren ganz oder teilweise auszusetzen, die zur Bewältigung der Krisensituation erforderlich sind, wobei eine Befristung von jeweils höchstens einem Jahr festgesetzt werden soll. In der Rechtsverordnung ist im Einzelnen zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Art der betroffenen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen,</li> <li>2. die außer Kraft gesetzten Vorschriften,</li> <li>3. die von der Aussetzung betroffenen öffentlichen Auftraggeber,</li> <li>4. der Zeitpunkt, an dem die Rechtsverordnung außer Kraft tritt.</li> </ol>	<p>Die Vorschrift gibt dem Senat die Möglichkeit, in den genannten Situationen die Anwendung des Vergabegesetzes mittels Erlasses einer Rechtsverordnung befristet, ganz oder teilweise auszusetzen.</p> <p>Die vielfältigen krisenhaften Szenarien der Vergangenheit (sog. Flüchtlingskrise 2015/16, Corona-Pandemie 2020, Ukraine-Krieg seit Anfang 2022) haben immer wieder zu Diskussionen über die Anwendbarkeit des Vergabegesetzes und Erleichterungen in diesem Bereich geführt. Vielfach wurde insbesondere der Begriff der „Dringlichkeit“ in z. B. § 8 Absatz 4 Nummer 9 UVgO sowohl in den Stellungnahmen der EU als auch des BMWK sehr extensiv interpretiert.</p> <p>Die Rechtsprechung der Vergabekammern und der Oberlandesgerichte folgte dabei immer dem gleichen Muster: Zunächst wurde die Annahme von</p>

<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p align="center"><b>Gesetzesbegründung</b></p>
		<p>Dringlichkeit bejaht, mit zeitlichem Fortschreiten der Krisen aber immer häufiger verneint, weil die Auftraggeber die dann nicht mehr neue Entwicklung in ihrer Planung hätten berücksichtigen müssen, sodass eine Zurechenbarkeit zum Verhalten des Auftraggebers im Rechtssinne gegeben sei.</p> <p>Der Senat kann für den Unterschwellenbereich in einer besonderen Krisensituation durch Erlass einer Rechtsverordnung das Vergabegesetz befristet ganz oder teilweise aussetzen. Hiermit wird für die Beschaffungsstellen die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen. Rechtsfolge ist, dass das Vergaberecht im Unterschwellenbereich im definierten Bereich nicht gilt und stattdessen der allgemeine Haushalts-grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Platz greift.</p> <p>Der Begriff der besonderen Krisensituation ist weit gefasst und umfasst jedenfalls aus anderen Sicherheitsgesetzen bekannte Begriffe wie den der „Katastrophe“, des „Notstands“, und der „pandemischen Lage“. Diese Krisen müssen kurzfristige Beschaffungen zwingend erforderlich machen, was umso eher gegeben ist, je stärker die zu beschaffenden Leistungen dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. Im Gegensatz zu anderen Vorschriften des Vergaberechts, die den Begriff der Dringlichkeit tatbestandlich voraussetzen, ist gerade nicht gefordert, dass diese Situation ohne Verschulden seitens der öffentlichen Auftraggeber eingetreten ist. In einer Krisensituation steht so das Wohl der Bevölkerung im Mittelpunkt und nicht die Frage der Feststellung ggf. vorliegender Fehleinschätzungen oder -planungen. Gleichzeitig ist die Vorschrift als Ausnahmenvorschrift restriktiv auszulegen um eine zweckentfremdende Umgehung des Vergaberechts zu verhindern.</p> <p>Die teilweise Aussetzung kann unterschiedlich ausgestaltet werden. So kann es z. B. angezeigt sein, das Vergabegesetz zur Bewältigung einer bestimmten Situation außer Kraft zu setzen („Beschaffungen, die der Unterbringung von geflüchteten Menschen dienen“) oder auch nur für einen Teilbereich, also z.B. für die Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen, nicht aber für Bauleistungen. Weiter denkbar ist zudem, einzelne Vorschriften zeitweise auszusetzen.</p> <p>Die Befristung beträgt grundsätzlich ein Jahr, das Wort „jeweils“ weist darauf hin, dass mehrere Verlängerungen der Aussetzung denkbar sind. Es kommt nur darauf an, dass der Senat die Entscheidung in jedem Jahr auf der Grundlage einer Neubewertung der aktuellen Situation erneut trifft.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte werden dadurch rechtlich abgesichert, dass gemäß Nummern 1 bis 4 in der Rechtsverordnung die Art der betroffenen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (Nr. 1), die außer Kraft gesetzten Vorschriften (Nr. 2), die von der Aussetzung betroffenen öffentlichen Auftraggeber (Nr. 3) und der Zeitpunkt, an dem die Rechtsverordnung außer Kraft tritt (Nr. 4), zu regeln sind.</p>
<p align="center"><b>§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich</b></p>	<p align="center"><b>§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich</b></p>	
<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.</p>	<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.</p>	

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>(2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.</p>	<p>(2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist oder auf die sie in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die vergaberechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.</p>	
<p>(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.</p>	<p>(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.</p>	
<p><b>§ 2 a</b> <b>Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte</b></p>	<p><b>§ 2 a</b> <b>Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte</b></p>	
<p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und</li> <li>2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1), der jeweils geltenden Fassung</li> </ol> <p>anzuwenden. Nur oberhalb der von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde jeweils festgelegten Wertgrenze sind § 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVgO auf Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sowie § 39 Sätze 2 und 3 und § 40 UVgO auf Verhandlungsvergaben anzuwenden. Abweichend von Satz 1 wenden Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummern 1 bis 4 GWB bei der Vergabe von Aufträgen (ohne Bau- und Dienstleistungskonzessionen), die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, auch unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB die Regelungen der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.</p>	<p>(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 100.000 Euro die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und</li> <li>2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3, 01.04.2016 B1), der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro zulässig ist,</li> </ol> <p>anzuwenden. Abweichend von Satz 1 wenden Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummern 1 bis 4 GWB bei der Vergabe von Aufträgen (ohne Bau- und Dienstleistungskonzessionen), die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, auch unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB die Regelungen der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und</li> <li>2. für Bauleistungen mit der Maßgabe, dass eine Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig ist.</li> </ol>	<p>Die neu eingefügte Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) führt dazu, dass bei Aufträgen unterhalb dieses Wertes die Unterschwellenvergabeordnung nicht mehr angewendet werden muss (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 3). In diesem Bereich werden die zur Anwendung kommenden Vorschriften künftig über die Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL) bestimmt. Im Baubereich hingegen bleibt es bei der vollumfänglichen Verpflichtung zur Anwendung der VOB im Unterschwellenbereich.</p> <p>Aufgrund der Neuregelung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann dieser Satz entfallen, weil der neue Absatz 3 generelle Regelungsmöglichkeiten für die Verwaltung eröffnet, die den ehemaligen Regelungsbereich der Norm jedenfalls mit umfassen.</p> <p>Der Grundsatz der entsprechenden Anwendung der Sektorenverordnung bleibt im Grundsatz erhalten, setzt aber erst ab einem Wert von 200.000 Euro ein. Grund sind die Änderungen des Absatzes 1 Satz 1: Dort wird für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ein Bereich unter 100.000 Euro geschaffen, der ein vereinfachtes vergaberechtliches Regime ermöglicht. Hiervon profitierten Sektorenauftraggeber aber ausgerechnet dann nicht, wenn der Auftrag in den Bereich ihrer Sektorentätigkeit fiel; ein Bereich, der im Oberschwellenbereich durch die Regelungen der Sektorenverordnung privilegiert ist. Hier schafft die vorgeschlagene Regelung Abhilfe.</p> <p>Für Sektorenauftraggeber trägt die bei Liefer- und Dienstleistungen höhere Wertgrenze (200.000 Euro ohne Umsatzsteuer) zudem dem Umstand Rechnung, dass im Unterschwellenbereich die Angeboteingänge deutlich zurückgehen und zudem eine Gleichstellung vor den Hintergrund der jeweiligen EU-Schwellenwerte für Sektorenauftraggeber (derzeit 431.000 Euro) und die öffentlichen Auftraggeber (215.000 Euro) unangemessen ist.</p> <p>Auch für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen sollen in Anwendung der vorstehend dargestellten Systematik zum Sektorenbereich bei öffentlichen Auftraggebern entsprechende Wertgrenzen gelten.</p>
<p>(2) Bei der Vergabe von Konzessionen ist nur § 3 Absätze 1 bis 4 anzuwenden.</p>	<p>(2) Bei der Vergabe von Konzessionen ist nur § 3 Absätze 1 bis 8 und 10 anzuwenden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung infolge der übrigen Änderungen.</p>
<p>(3) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12 Grenzen für Auftragswertefestlegen, unterhalb derer in Einschränkung zu Absatz 1 Auftraggeber nach § 2 Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändige</p>	<p>(3) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Vergaben bis zum Erreichen des Schwellenwertes des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Verfahren und Grenzen für Auftragswerte</li> </ol>	<p>Die neu eingefügte Vorschrift eröffnet der für das Vergaberecht im Liefer- und Dienstleistungsbereich zuständigen Behörde die Möglichkeit, unterhalb der Schwelle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 das Verfahren für diese Vergaben festzulegen. Gemeint ist damit die Gesamtheit aller in diesem</p>

<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p align="center"><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>Vergaben durchführen können. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den vergaberechtlichen Regelungen nach Absatz 1.</p>	<p>festlegen, bis zu deren Erreichen in Einschränkung zu Absatz 1 Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren durchgeführt sowie Direktaufträge abgeschlossen werden können,</p> <p>2. für Vergaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Abweichungen von den Verfahrensanforderungen zulassen und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen in Einschränkung zu Absatz 1 Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben durchgeführt sowie Direktaufträge abgeschlossen werden können.</p>	<p>Zusammenhang anzuwendenden Vorschriften. Das Verfahren wird in einer Verwaltungsvorschrift nach § 12 festgelegt, wobei viele Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar sind, z. B. die grundsätzliche Anordnung, die Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden, von dieser aber dort abzuweichen, wo in der Praxis die größten Umsetzungsschwierigkeiten liegen. Hiermit wird im Ergebnis dem Bedürfnis nach einem rechtlich klar definierten Verfahren auf der einen und vergaberechtlichen Erleichterungen auf der anderen Seite gleichermaßen genüge getan.</p> <p>Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Das Einkaufsvolumen und die Verfahrenszahl haben sich über die letzten Jahre kontinuierlich gesteigert. So hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab 100.000 Euro von 137 im Jahr 2014 bis auf 264 Verfahren im Jahr 2020 fast verdoppelt. Die große Mehrzahl der Verfahren stellen jedoch nach wie vor die Direktaufträge dar (rd. 87 %), deren Anteil am finanziellen Gesamtvolumen (ohne Rahmenvereinbarungsausschreibungen) jedoch lediglich 10 % der digital erfassten Liefer- und Dienstleistungen ausmachte. Hingegen wurden mit 0,32 % der Gesamtverfahren, deren Wert über 100.000 Euro lag, mehr als die Hälfte des finanziellen Gesamtvolumens vergeben (Bezugsjahr: 2019).</p> <p>Dies verdeutlicht die Möglichkeiten der FHH, im Bereich der Verfahren über 100.000 Euro strategische Akzente zu setzen sowie eine nachhaltige, steuernde Wirkung auf den Markt und den Wettbewerb zu erzielen. Im Bereich dieser Verfahren ist eine Bereitschaft der Bieter zu erwarten, sich mit den seitens der FHH gestellten Anforderungen auseinanderzusetzen und diese zu erfüllen, um mit der FHH in vertragliche Beziehung zu treten.</p> <p>Im Bereich der Verfahren unter 100.000 Euro, der durch die Gesetzesänderung im Jahre 2017 deutlich formeller geworden ist, zeichnet sich hingegen eine andere Entwicklung ab: Die Beschaffungseinheiten der Stadt verzeichnen eine schwindende Zahl an Angeboten pro Vergabeverfahren. Um einem möglich-erweise entstehenden Trend frühzeitig entgegenzuwirken und die gewünschte Bietervielfalt zu erhalten, ist die Finanzbehörde im Rahmen der Senatsdrucksache „Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung“ mit der Überprüfung der geltenden Wertgrenzen für erleichterte Vergabeverfahren im Vergaberecht des Unterschwellenbereichs beauftragt worden.</p> <p>Sofern es nicht gelingt die Herausforderung zwischen rechtlich Erforderlichem und wirtschaftlich Vertretbarem zu meistern, wird der Einkauf der FHH in naher Zukunft zunehmend mit unattraktiven Geschäftspartnerinnen und -partnern, einer fehlenden Angebotsbreite sowie zu hohen Preisen zu kämpfen haben. Erste Anzeichen werden in den Einkaufseinheiten bereits deutlich wahrgenommen: Insbesondere innovative Angebote fehlen, und Verfahren müssen teilweise wegen Bietermangel aufgehoben werden.</p> <p>Eine Verfahrensvereinfachung wird die Zufriedenheit der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sowie die Attraktivität der FHH als Geschäftspartnerin in dem Bereich der Liefer- und Dienstleistungen nachhaltig stärken.</p> <p><b>Direktaufträge</b></p> <p>Bei Auftragsvergaben mit einem niedrigen Gesamtvolumen stellen die Anforderungen eines formellen Vergabeverfahrens einen zentralen Kostenfaktor dar, der meistens die aus dem Wettbewerb resultierenden Einsparungen übersteigt und Bieter wie Vergabestellen gleichermaßen belastet. Die hohen formalen Anforderungen in diesem Bereich widersprechen dem Grundsatz der Förderung von klein- und mittel-ständischen Unternehmen und tragen zu einer Reduktion der Angebotsvielfalt bei. Die hohe Verfahrenszahl im Bereich unter 100.000 Euro bindet Kapazitäten, ohne eine entsprechende Steuerungswirkung zu entfalten. Direktaufträge bieten die</p>

<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p align="center"><b>Gesetzesbegründung</b></p>
		<p>Möglichkeit einer bedarfsorientierten Beschaffung in Bereichen mit geringer gesamtwirtschaftlicher und haushälterischer Steuerungswirkung.</p> <p>Direktaufträge nach § 14 UVgO sind keine Vergabeverfahren, schaffen bei standardisierten oder weit-verbreiteten Gütern eine Angebotsvielfalt und ausreichend Wettbewerb. Die Möglichkeit, die Wertgrenze für Direktaufträge von derzeit 1.000 Euro anzuheben, trägt zur Entlastung der Vergabestellen bei, begründet sich im Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) sowie aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung der zentralen Beschaffungsstellen durch den Rechnungshof und trägt der Preisentwicklung der letzten Jahre Rechnung. Bei Vergabeverfahren mit einem geringen Auftragsvolumen übersteigen die Verfahrenskosten die möglichen wettbewerblichen Vorteile eines formellen Vergabeverfahrens. Gleichzeitig trägt die Verfahrensvereinfachung zur Entbürokratisierung bei und kann damit die Zufriedenheit von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern steigern.</p> <p>Zu Nummer 2</p> <p>Im Unterschied zu Nummer 1 (Liefer- und Dienstleistungsbereich) wird für den Baubereich keine generelle Ausnahme für die Anwendbarkeit der VOB geschaffen. Der für Grundsatzangelegenheiten des Bauvergaberechts zuständigen Behörde wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall Abweichungen von den Verfahrensanforderungen der VOB zuzulassen und die Wertgrenzen für einzelne Verfahrensarten sowie für den Direktauftrag festzulegen, bis zu deren Erreichen diese Verfahren auch ohne das Vorliegen weiterer Tatbestandsvoraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Die fachliche Bewertung der für Bauvergaberecht zuständigen Behörde ergab, dass aufgrund der Komplexität der Beschaffungen im Baubereich, der stärkeren Formalisierung der Vergabeverfahren und dem in der Baubranche üblichen elektronischen Austausch von Informationen über den Planungs-, Kalkulations- und Angebotsprozess seitens der Auftragnehmer/innen und der Vergabestellen keine dringende Notwendigkeit gesehen wird, im Unterschwellenbereich einen Bereich ohne oder mit stark vereinfachten Verfahrensregeln abweichend von den Regeln des Bundes zu schaffen. Hinreichende Flexibilität wird durch die Möglichkeit punktueller Ausnahmen in Einzelfällen geschaffen.</p>
<p align="center"><b>§ 3 Tariftreuerklärung und Mindestlohn</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 Tariftreuerklärung und Mindestlohn</b></p>	
<p>(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich in Textform bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das mindestens in der Höhe der jeweils einschlägigen nach Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung entspricht (vergabespezifisches Mindestentgelt), soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Der Senat wird ermächtigt, auf Vorschlag der für Arbeitsrecht zuständigen Behörde durch Rechtsverordnungen vergabespezifische Mindestentgelte branchenspezifisch festzulegen, wobei die jeweils geltenden Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften als Grundlage dienen. Der Senat überprüft alle zwei Jahre die Höhe der in den Verordnungen nach Satz 2 festgelegten Mindestentgelte, erstmals im Jahre 2024.</p>	<p>Die neu eingeführte Vorschrift macht die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen von einer Verpflichtungserklärung der Bieter abhängig, die Beschäftigten nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, per Rechtsverordnung vergabespezifische Mindestentgelte festzulegen, wobei die jeweils geltenden Branchentarifverträge Berücksichtigung finden. Die dort geregelten Entgelte werden jedoch nicht automatisch übernommen, vielmehr können Anpassungen und abweichende Systematisierungen vorgenommen werden. Diesbezüglich unterbreitet die für Arbeitsrecht zuständige Behörde dem Senat Vorschläge.</p> <p>Geregelt wird in dieser Vorschrift ausschließlich die Entgeltkomponente. Dieses Vorgehen ist mit dem nach § 128 Absatz 2 Satz 1 GWB erforderlichen Auftragsbezug vereinbar.</p> <p>Diese Regelung hat ihre Grundlage in § 129 GWB, der verlangt, dass zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen in einem Bundes- oder Landesgesetz geregelt werden. Die Vorschrift ist auch konform mit EU-Recht. Nachdem der EuGH entschieden hatte, dass eine Verweisung auf lediglich repräsentative Tarifverträge nicht zulässig (Rüffert, Urte. v. 3. 4. 2008 – C-346/06), die Festlegung von landes- und vergabespezifischen</p>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG	Gesetzesbegründung
		<p>Mindestlöhnen jedoch mit EU-Recht vereinbar ist (Regiopost, Urt. v. 17.11.2015 – C-115/14), verzichtet Absatz 1 auf eine bloße Bezugnahme auf bestehende Tarifverträge, sondern versteht diese als Grundlage für eine Festlegung vergabespezifischer Mindestentgelte seitens der für Arbeitsrecht zuständigen Behörde, wobei sachlich begründete Abweichungen möglich bleiben. Die diesbezügliche Entwicklung in der Rechtsprechung sowie die Gesetzgebung des Bundes und der Länder gilt es zu beobachten, um ggf. erforderliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar, weil nur ein gradueller Unterschied zu den unstrittig zulässigen Mindestlohnregelungen in Landesgesetzen besteht.</p>
	<p>(2) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Absatz 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 1 a. F. Die Reduktion auf die „Textform“ ist lediglich redaktioneller Natur und eine Anpassung an die mittlerweile übliche Regelung in Landesvergabegesetzen und ermöglicht abhängig von der übrigen Ausgestaltung des Verfahrens grundsätzlich auch weiterhin die schriftliche Abgabe und die Übermittlung per Telefax</p>
<p>(2) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen unbeschadet weitergehender Anforderungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.</p>	<p>(3) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen unbeschadet weitergehender Anforderungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nach Festlegung durch diesen schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.</p>	<p>Absatz 3 entspricht Absatz 2 a. F. Auch hier wurde eine Reduktion auf die „Textform“ vorgenommen, vgl. zu Absatz 2.</p>
	<p>(4) Öffentliche in der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergebende Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert am 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich in Textform bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende), das mindestens in der Höhe der jeweils einschlägigen nach Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung entspricht (vergabespezifisches Mindestentgelt), soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird Der Senat wird ermächtigt, auf Vorschlag der für Verkehr zuständigen Behörde durch Rechtsverordnungen vergabespezifische Mindestentgelte für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs festzulegen, wobei die jeweils geltenden Branchen- und Haustarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften berücksichtigt werden. Der Senat überprüft alle zwei Jahre die Höhe der in den Verordnungen nach Satz 2 festgelegten Mindestentgelte erstmals im Jahre 2024. Beabsichtigt der Auftraggeber bei einem anstehenden Betreiberwechsel vom ausgewählten Betreiber gemäß Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EG)</p>	<p>Die Vorschrift regelt erstmals im Hamburgischen Vergabegesetz die vergaberechtliche Einordnung des ÖPNV. Die Vorschrift ist Absatz 1 nachgebildet und folgt konsequent dem Prinzip, tarifvertragliche Entgelte, die nicht unter Absatz 2 fallen, in einer Rechtsverordnung abzubilden. Die Zuständigkeit der für Verkehr zuständigen Behörde hat ihren Grund in der dort gegebenen Expertise für den ÖPNV-Bereich. Die Regelung zum Betreiberwechsel soll die Rechte der Mitarbeitenden im Falle einer Übernahme des öffentlichen Auftrags durch einen anderen Betreiber stärken. Die Regelung statuiert eine Auskunftspflicht des ursprünglichen Betreibers über die bisherigen Arbeitsbedingungen.</p>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG	Gesetzesbegründung
	Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 zu verlangen, dass der ausgewählte Betreiber Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu deren bisherigen Arbeitsbedingungen übernimmt, hat der bisherige Betreiber die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen die bisherigen Arbeitsbedingungen hervorgehen. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den Auftraggeber erstattet.	
	(5) Es ist die für die Beschäftigten der Unternehmen günstigste Regelung der Abs. 1 bis 3 anzuwenden.	Der Gesamtkonzeption des § 3 liegt die grundsätzliche Annahme zugrunde, dass das vergabespezifische Entgelt-Niveau auf Grundlage des Absatz 1 am höchsten liegt, gefolgt von den für allgemeinwirk-samen erklärten Tarifverträgen nach Absatz 2 und dem Mindestlohn nach Absatz 3. Diese Abstufung kann sich dann ändern, wenn Veränderungen in denen durch Absatz 2 und 3 geregelten Bereichen ein-treten. Dies soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aber nicht zum Nachteil gereichen. Die Vorschrift stellt daher sicher, dass die günstigste Regelung zur Anwendung kommt.
	(6) In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, auf welcher Rechtsgrundlage in Anwendung der Absätze 1 bis 5 das Entgelt für die jeweilige Leistung zu zahlen ist. Hierbei kann auf nach Absatz 1 und Absatz 4 erlassene Rechtsverordnungen Bezug genommen werden.	Die Vorschrift regelt, dass der öffentliche Auftraggeber in seinen Vergabeunterlagen angeben muss, welche Rechtsgrundlage im Rahmen der Ausführung des öffentlichen Auftrags zur Anwendung kommt. Dies ist Voraussetzung, um der Günstigkeitsregelung in Absatz 5 Geltung zu verschaffen.  Eine Verweisung ist hierbei lediglich auf nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnungen erlaubt, wobei im Einzelnen genau zu differenzieren ist, für welche Leistung welche Rechtsverordnung einschlägig ist.
(3) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe nach Festlegung durch den Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers.	(7) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe nach Festlegung durch den Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers.	Absatz 7 entspricht Absatz 3 a. F.
(4) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 141 Satz 1 und § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.	(8) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 3a Absatz 5 Satz 1, finden die Absätze 1 und 3 bis 7 keine Anwendung.	Absatz 8 entspricht von der Regelungstechnik Absatz 4 a. F., nimmt aber hinsichtlich der bevorzugten Bieter nunmehr Bezug auf die in § 3a Absatz 5 neu eingeführte Definition. Die in Absatz 2 enthaltene auf allgemeinwirk-same Tarifverträge abstellende Regelung wird nicht in Bezug genommen, weil sie durch Landesrecht nicht außer Kraft gesetzt werden kann; auch der alte Absatz 4 hatte den damaligen Absatz 1, der auf Tarifverträge nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz verwies, nicht von der Geltung ausgenommen.
(5) Auf die Absätze 1 bis 4 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.	(9) Auf die Absätze 1 bis 8 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.	Absatz 9 entspricht Absatz 5 a. F. und ordnet wie dieser an, dass alle vorstehenden Regelungen nicht zur Anwendung kommen bei gegebenem Tatbestand. Die in § 2 Absatz 3 geregelte 80%-Regelung findet auf die Mindestentgeltregelungen der Absätze 1 bis 8 ausdrücklich keine Anwendung.
	(10) Die Absätze 1 bis 7 finden Anwendung  1. für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),  2. für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),	Die Vorschrift macht die Anwendbarkeit der Regelung, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-leistungen und andere Dienstleistungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Bieter voraussetzt, vom Erreichen bestimmter Wertgrenzen abhängig. Die Verpflichtung, entsprechende Entgelte nach Absatz 2 und 3 zu bezahlen, bleibt unabhängig von einer entsprechenden Verpflichtungserklärung aufgrund des lediglich deklaratorischen Charakters bestehen. Hier entfällt allerdings die entsprechende Kontrolle.

<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p align="center"><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p align="center"><b>Gesetzesbegründung</b></p>
	<p>3. für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des Absatzes 4 ab Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 GWB.</p>	<p>Die Vorschrift nimmt bei Unterschreiten dieser Wertgrenzen lediglich die Absätze 1 bis 7 von der Anwendbarkeit aus, damit die Ausnahmevorschriften der Absätze 8 und 9 nicht sinnwidrig ebenfalls dieser Grenze unterliegen.</p> <p>Für Dienstleistungen liegt dieser Wert bei 100.000 Euro, welcher mit § 2a Absatz 1 Nummer 1 neu insofern korrespondiert, dass unterhalb dieses Werts mittels dieses Änderungsgesetzes ein Bereich geschaffen wird, der nach § 2a Absatz 3 Nummer 1 neu von der für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständigen Behörde rechtlich ausgestaltet werden kann. Beide Vorschriften dienen dem Ziel, in diesem Bereich eine Entbürokratisierung zu erreichen, und legen dabei mittels der Wertgrenze den Fokus auf die Vergabeverfahren mit Auftragswerten ab 100.000 Euro, bei denen eine besonders hohe Steuerungswirkung vermittelt durch die Nachfragemacht der öffentlichen Hand zu erwarten ist. Für Bauleistungen liegt der Wert bei 150.000 Euro.</p> <p>Für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des Absatzes 4 kommt die Vorschrift erst ab Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 GWB zur Anwendung. Dieser hoch angesetzte Schwellenwert ist angesichts der ohnehin in diesem Bereich regelmäßig sehr hohen Auftragswerte angemessen und schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes daher in der Praxis nicht unverhältnismäßig ein.</p> <p>Die Vorschrift erfasst auch die Absätze 2 und 3, die nach alter Rechtslage uneingeschränkt zur Anwendung kamen. Dies ist aber aus Gründen der Regelungsklarheit und besserer Umsetzbarkeit in der Praxis unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus angezeigt und zu verschmerzen angesichts des Umstands, dass die Regelung des Absatz 2 (neu), der allgemeinwirksame Tarifverträge in Bezug nimmt, und des Absatz 3 (neu), der auf das Mindestlohngesetz des Bundes verweist, ohnehin lediglich deklaratorischer Natur sind und im Wesentlichen eine Appellfunktion haben sowie bei Verstößen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG ermöglichen.</p>
<p align="center"><b>§ 3 a Sozialverträgliche Beschaffung</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 a Sozialverträgliche Beschaffung</b></p>	
<p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p>	<p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus</p>	
<p>1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),</p>	<p>1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),</p>	
<p>2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),</p>	<p>2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),</p>	
<p>3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),</p>	<p>3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),</p>	
<p>4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),</p>	<p>4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),</p>	



<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),</p>	<p>5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),</p>	
<p>6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),</p>	<p>6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),</p>	
<p>7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und</p>	<p>7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und</p>	
<p>8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p>	<p>8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p>	
<p>(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise, Zertifizierungen oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.</p>	<p>(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise, Zertifizierungen oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.</p>	
<p>(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt.</p>	<p>(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt.</p>	
<p>(4) Bei Aufträgen über Lieferleistungen sollen vorrangig Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden und dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise zum fairen Handel können insbesondere durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden.</p>	<p>(4) Bei Aufträgen über Lieferleistungen sollen vorrangig Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden und dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise zum fairen Handel können insbesondere durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden.</p>	
	<p>(5) Öffentliche Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetrieben (bevorzugte Bieter) ausgeführt werden können, werden diesen bevorzugt angeboten; zudem kann bevorzugten Bieter nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien ein Vorteil gewährt werden. Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in einer Verwaltungsvorschrift nach § 12 die Einzelheiten festlegen.</p>	<p>Die Vorschrift ist § 224 SGB IX nachempfunden, adressiert aber zusätzlich die Blindenwerkstätten. Durch die Regelungstechnik, die Einzelheiten einer Regelung durch Verwaltungsvorschrift vorzusehen und nicht wie § 224 SGB IX eine Bevorzugung lediglich „nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ zu ermöglichen, ist eine Anwendung der Norm auch bereits dann möglich, wenn die Behörde eine solche Verwaltungsvorschrift noch nicht erlassen hat. Die Norm gilt ausdrücklich nur für den Unterschwellenbereich, weil mit § 224 SGX IX insoweit eine konkurrierende Norm durch den Bundesgesetzgeber erlassen wurde.</p>
<p><b>§ 3 b Umweltverträgliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen</b></p>	<p><b>§ 3 b Umweltverträgliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen</b></p>	
<p>(1) Die Auftraggeber nach § 2 haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	<p>(1) Die Auftraggeber nach § 2 haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	
<p>(2) Bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch, die zugesagte Reparaturfähigkeit sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch, die zugesagte Reparaturfähigkeit sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.</p>	

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>(3) Im Rahmen der, einer Vergabe einer Lieferung oder Dienstleistung vorangestellten Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden, gegebenenfalls durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen.</p>	<p>(3) Im Rahmen der, einer Vergabe einer Lieferung oder Dienstleistung vorangestellten Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden, gegebenenfalls durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen.</p>	
<p>(4) In der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltgütezeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen vom Bieter eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu fordern.</p>	<p>(4) In der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltgütezeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen vom Bieter eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu fordern.</p>	
<p>(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn</p>	<p>(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn</p>	
<p>1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,</p>	<p>1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,</p>	
<p>2. die Anforderungen an das Umweltgütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen von unabhängigen Dritten ausgearbeitet werden</p>	<p>2. die Anforderungen an das Umweltgütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen von unabhängigen Dritten ausgearbeitet werden,</p>	
<p>3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und</p>	<p>3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und</p>	
<p>4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.</p>	<p>4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.</p>	
<p>Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.</p>	<p>Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.</p>	
<p>(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in nach Art und Umfang geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bei der Auftragsausführung bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. § 49 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in nach Art und Umfang geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bei der Auftragsausführung bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. § 49 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.</p>	<p>(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.</p>	
<p>(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese</p>	<p>(8) Der Auftraggeber nach § 2 kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese</p>	
<p>1. mit Recht der Europäischen Union vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,</p>	<p>1. mit Recht der Europäischen Union vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,</p>	
<p>2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und</p>	<p>2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und</p>	
<p>3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.</p>	<p>3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.</p>	

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>(9) Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen.</p>	<p>(9) Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen.</p>	
<p>§ 4 Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssysteme</p>	<p>§ 4 Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssysteme</p>	
<p>(1) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p>	<p>(1) Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p>	
<p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p>	<p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p>	
<p>(3) Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p>	<p>(3) Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p>	
<p>§ 5 <b>Nachunternehmereinsatz</b></p>	<p>§ 5 <b>Nachunternehmereinsatz</b></p>	
<p>(1) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.</p>	<p>(1) Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.</p>	
<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.</p>	<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bauleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder eines Ausschlusses gemäß §§ 123, 124 GWB des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.</p>	
<p>(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden.</p>	<p>(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen sind § 36 VgV und § 26 UVgO anzuwenden.</p>	
<p>(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,</p>	<p>(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,</p>	
<p>1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,</p>	<p>1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,</p>	
<p>2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,</p>	<p>2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,</p>	
<p>3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und</p>	<p>3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen,</p>	
<p>4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 3, 3 a und 10 aufzuerlegen und die</p>	<p>4. den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 3, 3 a und 10 aufzuerlegen und die</p>	

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und</p>	<p>Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren und</p>	
<p>5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.</p>	<p>5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach § 2 vereinbart sind.</p>	
<p><b>§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote</b></p>	<p><b>§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote</b></p>	<p>Die Schwelle, ab der die Differenz eines Angebots zum nächsthöheren auf eine ordnungsgemäße Kalkulation hin überprüft werden muss (sog. Aufgreifschwelle), wird von 10 % auf 20 % erhöht. Abweichungen von 10 % kommen mittlerweile immer häufiger vor und führen in der Praxis zu einem hohen Prüfaufwand, ohne jedoch in der Vergangenheit nennenswerte Verstöße aufgedeckt zu haben. Daher ist es auch unter Entbürokratisierungsgesichtspunkten und im Sinne der beschleunigten Vergabe von Bauleistungen angezeigt, die Überprüfungsschwelle zu erhöhen. Auch die gefestigte Rechtsprechung setzt den notwendigen Preisabstand überwiegend bei 20 % an.</p>
<p>Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber nach § 2 die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber nach § 2 sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.</p>	<p>Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 20 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber nach § 2 die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber nach § 2 sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.</p>	
<p><b>§ 7 Wertungsausschluss</b></p>	<p><b>§ 7 Wertungsausschluss</b></p>	
<p>(1) Hat der Bieter</p>	<p>(1) Hat der Bieter</p>	
<p>1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,</p>	<p>1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,</p>	
<p>2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3 und 3 a, 3b, 5 und 10 oder</p>	<p>2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3, 3 a, 3 b, 5 und 10 oder</p>	
<p>3. sonstige nicht auf Grundlage dieses Gesetzes geforderte Nachweise oder Erklärungen</p>	<p>3. sonstige nicht auf Grundlage dieses Gesetzes geforderte Nachweise oder Erklärungen</p>	
<p>nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen im Sinne von § 2 a Absatz 1, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.</p>	<p>nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen im Sinne von § 2 a Absatz 1, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.</p>	
<p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.</p>	<p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.</p>	
<p><b>§ 8 (frei)</b></p>	<p><b>§ 8 (frei)</b></p>	
<p><b>§ 9 (frei)</b></p>	<p><b>§ 9 (frei)</b></p>	
<p><b>§ 10 Kontrollen</b></p>	<p><b>§ 10 Kontrollen</b></p>	<p>Zu § 10: (...) Die Vorschrift normiert nicht nur eine Kontrollbefugnis, sondern auch eine Verpflichtung im Falle eines hinreichenden Tatverdachts. (...)</p>
<p>Der Auftraggeber nach § 2 ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer folgende Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten: 1. Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer,</p>	<p>Der Auftraggeber nach § 2 ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und für ihn tätige Unternehmen (Nachunternehmer sowie auch für diese tätige Unternehmen), folgende vollständige und überprüfbare Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten</p>	

<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG), aktuelle Fassung (Juli 2017)</b></p>	<p><b>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) hier: konsolidierte Entwurfsfassung Viertes ÄndG</b></p>	<p><b>Gesetzesbegründung</b></p>
<p>2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1, 3. die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.</p>	<p>bereithalten und dem Auftraggeber auf eigene Kosten auf Verlangen binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle vorlegen und erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgeltabrechnungen</li> <li>2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1,</li> <li>3. die zwischen den jeweiligen Auftragnehmern, Nachunternehmer sowie für diese tätige Unternehmen abgeschlossenen Verträge.</li> </ol> <p>Bei hinreichendem Verdacht ist der Auftraggeber zur Kontrolle verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde ist berechtigt, eine zentrale Stelle zur Unterstützung der Kontrollen zu benennen. Die Auftraggeber nach § 2 sind verpflichtet, die zentrale Stelle bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.</p>	
<p><b>§ 11 Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</b></p>	<p><b>§ 11 Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</b></p>	
<p>(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber nach § 2 und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.</p>	<p>(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber nach § 2 und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.</p>	
<p>(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus §§ 3 und 3a resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.</p>	<p>(2) Die Auftraggeber nach § 2 haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus §§ 3 und 3 a resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber nach § 2 zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.</p>	
<p><b>§ 12 Erlass von Verwaltungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 12 Erlass von Verwaltungsvorschriften</b></p>	
<p>Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann Verwaltungsvorschriften erlassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Anwendung des Vergaberechts insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahren und der Grenzen für Auftragswerte gemäß § 2 a Absatz 3,</li> <li>2. zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,</li> <li>3. zur Festlegung der Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 3 a Absatz 3 im Einzelfall in Betracht kommt; unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 a Absatz 1 vermutet wird,</li> <li>4. hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen für den Nachunternehmereinsatz gemäß § 5.</li> </ol>	<p>Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann über die in den vorstehenden Vorschriften geregelten Fällen hinaus Verwaltungsvorschriften erlassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Anwendung des Vergaberechts und den Einzelheiten der Verfahren,</li> <li>2. zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen,</li> <li>3. zur Festlegung der Warengruppen, in denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 3a Absatz 3 im Einzelfall in Betracht kommt; unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach § 3a Absatz 1 vermutet wird,</li> <li>4. hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen für den Nachunternehmereinsatz gemäß § 5.</li> </ol>	<p>Zu Satz 1 Die Vorschrift regelt nunmehr in Satz 1, dass Verwaltungsvorschriften über die in den vorstehenden Vorschriften geregelten Fällen hinaus erlassen werden dürfen. Damit werden die in den §§ 1-11 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen als Spezialvorschriften eingeordnet, die aber nicht abschließend zu verstehen sind, sondern denen mit § 12 eine Generalklausel an die Seite gestellt wird, die durch die nachfolgenden ebenfalls nicht abschließenden Beispiele konkretisiert wird. Zu Satz 1 Nummer 1 Durch die Änderung des Satzes 1 (Verweis auf in vorhergehenden Vorschriften geregelte Fälle) konnte der Verweis auf die Festsetzung von Grenzen für Auftragswerte in § 2a Absatz 3 a. F. entfallen, weil er eine verzichtbare inhaltliche Doppelung darstellt.</p>